

Öffentlichkeit und Rechtsprechung unter der frühen Sowjetmacht. Der Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“ in Odessa 1918*

Unter der Regierung der ersten bolschewistischen Sowjetmacht in Odessa, die Ende Januar 1918 in der Stadt ihr Amt angetreten hatte, fand vom 2. bis 5. März 1918¹ vor dem Revolutionstribunal ein aufsehenerregender öffentlicher Prozeß statt. Angeklagt wurde das Redaktionskollegium des menschewistischen Parteiorgans „Južnyj Rabočij“. Als Ankläger traten drei Volkskommissare der jungen Odessaer Sowjetregierung auf. Der Prozeß, der in der Stadtbevölkerung große Anteilnahme hervorrief, war zugleich der letzte öffentliche Prozeß vor dem Revolutionstribunal, bevor die Stadt am 15. März 1918 von deutsch-österreichischen Truppen besetzt wurde.² Das Protokoll des gesamten Verhandlungsverlaufs, das 1918 unter der deutsch-österreichischen Besatzung veröffentlicht wurde, ist eine interessante historische Quelle, die auf verschiedenen Ebenen das Verhältnis von Öffentlichkeit, Rechtsprechung und Sowjetmacht verdeutlicht.³

Der Begriff der Öffentlichkeit gehört zu den Grundelementen einer Zivilgesellschaft,⁴ die seit den achtziger Jahren immer mehr zum zentralen Gegenstand historischer Forschung geworden ist.⁵ Ebenso wie der Begriff der „Zivilgesellschaft“ ist aber auch „Öffentlichkeit“ als Raum und zentrale Bezugsgröße für gesellschaftliches Handeln weitgehend offen und erscheint daher häufig schwer faßbar.⁶ Gab es *eine* Öffentlichkeit, wie Habermas annahm, oder mehrere konkurrierende Teilöffentlichkeiten, wie seine Kritiker argumentierten?⁷ Die Funktionen, Mechanismen und unterschiedlichen „Arenen“ einer kritischen Öffentlichkeit

* Für kritische Kommentare und Anregungen danke ich Christoph Schmidt, Manfred Hildermeier und Guido Hausmann.

¹ Am 1. Februar 1918 erfolgte in Rußland die Umstellung vom bis dahin geltenden Julianischen auf den Gregorianischen Kalender. Die Datumsangaben entsprechen daher unserer gregorianischen Zeitrechnung.

² Für eine umfassende Untersuchung des Revolutionsjahres 1917 in Odessa vgl. T. PENTER *Odessa 1917. Revolution an der Peripherie*. Köln, Wien 2000.

³ Vgl. *Process „Južnogo Rabočago“ v Revoljucionnom Tribunale. Odessa 1918*. Der Zeitzeuge und jüdische Historiker Saul Borovoj schreibt zur Glaubwürdigkeit dieser Quelle in seinen Erinnerungen, daß sie „den Prozeßverlauf ziemlich genau darstellt“. Vgl. S. BORVOJ *Vospominanija*. Moskva, Ierusalim 1993, S. 69.

⁴ Zur Begriffsdiskussion um die Zivilgesellschaft vgl. den Sammelband von M. HILDERMEIER, J. KOCKA, C. CONRAD (Hrsg.) *Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriff, Geschichte, Chancen*. Frankfurt a. M., New York 2000 sowie den Forschungsstand zusammenfassend G. HAUSMANN, M. HETTLING *Civil Society*, in: *Encyclopedia of European Social History from 1350 to 2000*. Vol. 2. New York [usw.] 2001, S. 489–498.

⁵ Maßgebliche Anregungen gab die Arbeit von J. HABERMAS *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. (Neuwied 1962). Frankfurt a. M. 1990, die 1989 erstmals ins Englische übersetzt wurde und im anglo-amerikanischen Raum eine erneute Diskussion auslöste.

⁶ Zur Begriffsbestimmung und Historiographie von Öffentlichkeit vgl. J. REQUATE *Öffentlichkeit und Medien als Gegenstände historischer Analyse*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999) S. 5–32. Aus literaturwissenschaftlicher Perspektive vgl. zudem P. U. HOHENDAHL (Hrsg.) *Öffentlichkeit – Geschichte eines kritischen Begriffs*. Stuttgart, Weimar 2000.

⁷ Zur Kritik an Habermas vgl. vor allem die Arbeiten von N. Fraser, J. Landes, M. Ryan und G. Eley. Für eine umfassende Bibliographie zum Begriff der Öffentlichkeit vgl. HOHENDAHL (Hrsg.) *Öffentlichkeit* S. 124–179.

sind bisher nur für das vorrevolutionäre Rußland, dagegen nicht für die Revolutionszeit und die Anfangsphase der Sowjetmacht untersucht worden.⁸ Der Blick der Historiker hat sich dabei vor allem auf die Presse als einer der, trotz der staatlichen Zensur, wichtigsten Instanzen einer sich konstituierenden Öffentlichkeit seit den Großen Reformen in Rußland gerichtet.⁹ Dagegen blieben andere Foren der Öffentlichkeit bisher weitgehend unberücksichtigt. Gemäß des dreistufigen systemtheoretischen Ansatzes der Soziologen Gerhards und Neidhardt wären neben der massenmedialen Öffentlichkeit als weitere Ebenen die Versammlungsöffentlichkeit und die sogenannte „Encounter-Öffentlichkeit“, welche die vom privaten Bereich nicht immer klar abzugrenzende Ebene der informellen und mehr oder weniger zufälligen Kommunikation (beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kneipen oder Salons) bezeichnet, in die Untersuchung einzubeziehen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund soll im folgenden am Beispiel des Prozesses gegen den „Južnyj Rabočij“ in Odessa die Bedeutung der Revolutionstribunale als Foren einer neuen Öffentlichkeit und Gegeninstanz zur Sowjetmacht untersucht werden. Zum einen soll dabei die in der Historiographie verbreitete Deutung der Revolutionstribunale als verlängerter Arm der *bol'sheviki*¹¹ zumindest für die Phase der frühen Sowjetmacht hinterfragt werden. Zum anderen geht es aber auch um die Frage, inwieweit diese neue Öffentlichkeit, die im Rahmen des Prozesses für Presse- und Meinungsfreiheit sowie für eine vom Staat unabhängige Gerichtsbarkeit eintrat, Ansätze zu einer Zivilgesellschaft in sich trug.

Auf einer zweiten diskursanalytischen Ebene kann das Prozeßprotokoll zur Untersuchung der spezifischen Sprache und Symbolik der Revolution dienen. Die Rolle von Sprache und Symbolen bei der Formung von sozialen, politischen, nationalen und anderen Identitäten ist im Zusammenhang mit der Russischen Revolution von 1917 – anders als beispielsweise bei

⁸ Vgl. beispielsweise M. HAGEN Die Entfaltung politischer Öffentlichkeit in Rußland 1906–1914. Wiesbaden 1982; E. W. CLOWES, S. D. KASSOW, J. L. WEST (eds.) *Between Tsar and People. Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia*. Princeton 1991 sowie für Odessa G. HAUSMANN *Universität und städtische Gesellschaft in Odessa, 1865–1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreichs*. Stuttgart 1998 und R. P. SYLVESTER *Crime, masquerade, and anxiety. The public creation of middle class identity in pre-revolutionary Odessa, 1912–1916*. Ph.D. Diss. Yale University 1998. Für ausführliche Literaturhinweise vgl. M. HILDERMEIER *Rußland oder Wie weit kam die Zivilgesellschaft?*, in: DERS., KOCKA, CONRAD (Hrsg.) *Europäische Zivilgesellschaft* S. 113–148.

⁹ Vgl. dazu C. FERENCZI *Funktion und Bedeutung der Presse in Rußland vor 1914*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 30 (1982) S. 362–398; C. SCHMIDT *Russische Presse und Deutsches Reich 1905–1914*. Köln, Wien 1988 sowie DERS. *Zur politischen Topographie St. Petersburgs. Zeitungsabsatz und Wahlausgang 1890 bis 1917*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 36 (1988) S. 37–56. Zur Rolle der Presse für die Verbreitung des russischen Nationalismus in der Öffentlichkeit vgl. A. RENNER *Russischer Nationalismus und Öffentlichkeit im Zarenreich 1855–1875*. Köln, Wien 2000.

¹⁰ Vgl. J. GERHARDS, F. NEIDHARDT *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze*, in: S. MÜLLER-DOOHM (Hrsg.) *Öffentlichkeit, Kultur und Massenkommunikation. Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie*. Oldenburg 1991, S. 31–89. Erste Anwendung auf Rußland fand dieses Modell in den Arbeiten von M. SCHULZE-WESSEL *Städtische und ländliche Öffentlichkeiten in Rußland 1848*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000) S. 293–308 und R. VULPIUS *Ukrainische Nation und zwei Konfessionen. Der Klerus und die ukrainische Frage 1861–1921*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 49 (2001) S. 240–256.

¹¹ Vgl. beispielsweise bei R. PIPES *Die Russische Revolution*. Band 2. Die Macht der Bolschewiki. Berlin 1992, S. 767.

der Französischen Revolution – bisher kaum untersucht worden.¹² Dagegen liegen für das späte Zarenreich bereits einige neue kulturgeschichtliche Untersuchungen vor.¹³ Nach Ansicht der jüngsten Studie von Figes und Kolonitskii kam der Sprache bei der Formung von Identitäten und Diskursen im Revolutionsjahr 1917 eine bedeutende Rolle zu:

„Worte und Symbole fungierten als Kommunikations-Code, dessen Signale dazu dienten, die Aktionen der Masse zu sanktionieren und zu legitimieren, die gemeinsamen Feinde der Revolution zu definieren, Prinzipien aufrechtzuerhalten und die Autorität bestimmter Führer zu stützen.“¹⁴

Die Revolution selbst kann aus dieser Perspektive als „Kampf zwischen konkurrierenden symbolischen Systemen“ gesehen werden.¹⁵ Am Beispiel der Verhandlungsprotokolle lassen sich einige zentrale Vorstellungen, Bilder und Symbole, welche die Identität und das Handeln der Menschen 1917 sowie die Selbstwahrnehmung führender Akteure der Revolution in Odessa prägten, exemplarisch betrachten.

Die sowjetische Rechtsreform

Im Zuge der gesellschaftlichen Umwälzungen nach der Oktoberrevolution hatte die Rechtsordnung von 1864 eine radikale Neuordnung erfahren, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll. In zahlreichen Städten Rußlands waren spontan neue Gerichte und Revolutionstribunale gebildet worden, die sich in ihren Namen, ihrer Zusammensetzung und der Art ihrer Rechtsprechung stark unterschieden. Mit einem Gerichtsdekret vom 5. Dezember 1917 versuchte die junge Sowjetregierung, diese spontanen Erscheinungen auf eine legale Basis zu stellen. Zugleich erklärte sie darin das gesamte bestehende Rechtssystem, seine Institutionen und die wichtigsten Gesetze für ungültig. Weitere modifizierende Dekrete zur sowjetischen Gerichtsbarkeit folgten im Februar und Juli 1918.

Das Dekret Nr. 1 war Ausdruck der neuen Ideologie des proletarischen Staates, in dem die Kontrolle von Staatsfunktionen durch die Volksmassen ausgeübt werden sollte, und der „Klassenkampf gegen die Bourgeoisie“ eine vorrangige Aufgabe darstellte. Die Gerichte sollten von Instrumenten zur Repression und Ausbeutung durch die Herrschenden zu Werkzeugen einer Erziehung der sozialistischen Gesellschaft werden. Eine Reform der bestehenden Rechtsprechung kam für Lenin nicht in Frage, vielmehr bestand für ihn die Notwendig-

¹² Zum Paradigmenwechsel und neuen Forschungsdesideraten in der Revolutionsforschung vgl. R. G. SUNY *Revision and Retreat in the Historiography of 1917. Social History and Its Critics*, in: *The Russian Review* 53 (1994) S. 165–182; DERS. *The Revenge of the Past. Nationalism, Revolution, and the Collapse of the Soviet Union*. Stanford, CA 1993; S. SMITH *Writing the History of the Russian Revolution after the Fall of Communism*, in: *Europe-Asia Studies* 46 (1994) S. 563–578; D. BEYRAU *Die russische Revolution im Meinungsstreit. Sozial- und geisteswissenschaftliche Deutungen*, in: *Neue politische Literatur* 30 (1985) S. 51–71. Erste interessante Ansätze liefern O. FIGES, B. KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution. The Language and Symbols of 1917*. New Haven, London 1999 sowie D. J. RALEIGH *Language of Power: How the Saratov Bolsheviks Imagined Their Enemies*, in: *Slavic Review* 57 (1998) S. 32–49.

¹³ Vgl. beispielsweise S. P. FRANK, M. D. STEINBERG *Cultures in Flux. Lower-Class Values, Practices, and Resistance in Late Imperial Russia*. Princeton 1994; J. NEUBERGER *Hooliganism, Crime, Culture and Power in St. Petersburg, 1900–1914*. Berkeley, Los Angeles, London 1993; M. D. STEINBERG *Moral Communities. The Culture of Class relations in the Russian Printing Industry, 1867–1907*. Berkeley, Los Angeles, London 1992; R. STITES *Russian Popular Culture. Entertainment and Society since 1900*. Cambridge 1992; H. F. JAHN *Patriotic Culture in Russia During World War I*. Ithaca, London 1995. An dieser Stelle können nur einige der neueren Arbeiten genannt werden. Für eine ausführlichere Bibliographie bis 1997 vgl. M. STADELMANN *Das revolutionäre Rußland in der Neuen Kulturgeschichte. Diskursive Formationen und soziale Identitäten*. Erlangen, Jena 1997.

¹⁴ FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution* S. 3.

¹⁵ Ebenda S. 4.

keit der vollständigen Zerschlagung des alten Systems.¹⁶ „Revolutionäres Gewissen“ und „revolutionäres Rechtsbewußtsein“ waren die Leitlinien für die neue Rechtsprechung. Die alten Gesetze sollten nur noch dann gültig sein, „insofern sie nicht durch die Revolution aufgehoben wurden und nicht im Widerspruch zum revolutionären Bewußtsein, zum revolutionären Rechtsverständnis stehen“.¹⁷ Zudem sollten die neuen Sowjetgerichte durch eine breite öffentliche Partizipation gekennzeichnet sein, so daß dort jeder als Richter, Ankläger oder Verteidiger auftreten konnte.¹⁸ Mit dem Gerichtsdekret wurde nicht nur der Unabhängigkeit der Richter und dem Prinzip der Gewaltenteilung, die in der Justizreform von 1864 mühsam errungen worden waren, ein Ende gesetzt, sondern zugleich wurde auch die Entprofessionalisierung der Justiz eingeleitet.¹⁹

Neben den Volksgerichten basierte die neue sowjetische Rechtsprechung auf sogenannten Revolutionstribunalen, die zuständig waren für den „Kampf gegen konterrevolutionäre Kräfte [...] zum Schutz der Revolution und ihrer Errungenschaften sowie zur Entscheidung von Angelegenheiten, die den Kampf gegen Marodeure und Räuber, gegen Sabotage und andere Mißbräuche der Händler, Gewerbetreibenden, Beamten und anderer Personen betrafen“.²⁰ Mit ihrem Status von Sondergerichten, die den Sowjetstaat vor Konterrevolution, Spekulation und Sabotage schützen sollten, standen die Revolutionstribunale in engem Zusammenhang mit der ebenfalls im Dezember 1917 per Dekret ins Leben gerufenen Čeka. Wie die Čeka waren sie außerordentliche Organe mit irregulären Vollmachten und verhängten zunehmend drakonische Strafen gegen die Angeklagten.²¹

Für Verbrechen am Volk, die durch Presseorgane begangen wurden, verabschiedete die Sowjetregierung am 28. Januar 1918 ein Dekret zur Einrichtung spezieller Presse-Revolutionstribunale. Zu diesen Vergehen zählten „sämtliche lügnerischen oder verzerrenden Zeugnisse über Erscheinungen des öffentlichen Lebens, sofern sie einen Anschlag auf die Rechte und Interessen des revolutionären Volkes darstellten oder die Pressegesetzgebung der Sowjetmacht verletzten“.²²

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich H. ALTRICHTER *Staat und Revolution in Sowjetrußland 1917–1922/23*. 2. erw. Aufl. Darmstadt 1996, S. 141–157 sowie S. KUCHEROV *The organs of Soviet administration of justice. Their history and operation*. Leiden 1970, S. 15ff.

¹⁷ Dekret o sude, in: *Dekrety Sovetskoj Vlasti*. Tom 1. Moskva 1957, S. 125.

¹⁸ P. BEIRNE, A. HUNT *Law and the Constitution of Soviet Society: The Case of Comrade Lenin*, in: P. BEIRNE (ed.) *Revolution in Law. Contributions to the development of Soviet Legal Theorie, 1917–1938*. New York 1990, S. 61–98, hier S. 63–74.

¹⁹ Vgl. M. HILDERMEIER *Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates*. München 1998, S. 225–226.

²⁰ Dekret o sude, in: *Dekrety Sovetskoj Vlasti* S. 125. Vgl. auch ALTRICHTER *Staat und Revolution* S. 143ff. In Ergänzung zum Gerichtsdekret Nr. 1 hatte der sozialrevolutionäre Volkskommissar für Justiz Štejnberg am 19. Dezember 1917 eine Instruktion für Revolutionstribunale erlassen, die eine detaillierte Aufzählung der Fälle, in denen Revolutionstribunale zuständig sein sollten, enthielt. Vgl. KUCHEROV *The Organs* S. 45–47. Zur Rolle der Revolutionstribunale vgl. auch die Ausführungen des zweiten Volkskommissars für Justiz Stučka in: Z. L. ZILE *Ideas and Forces in Soviet Legal History*. A Reader on the Soviet State and Law. Oxford 1992, S. 97–98.

²¹ Vgl. H. ALTRICHTER *Kleine Geschichte der Sowjetunion 1917–1991*. München 1993, S. 98ff. und HILDERMEIER *Geschichte der Sowjetunion* S. 226.

²² Die Presse-Tribunale sollten sich aus drei Personen zusammensetzen, die jeweils für den Zeitraum von drei Monaten durch den Sowjet der Arbeiter- und Soldatendeputierten gewählt wurden. Im Vorfeld sollte zur Untersuchung der einzelnen Fälle eine spezielle Untersuchungskommission aus drei Personen gebildet werden, die ebenfalls durch den Sowjet der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten gewählt werden sollten. Personen beiderlei Geschlechts, welche die vollen Bürgerrechte besaßen, waren als Verteidiger oder Ankläger zugelassen. Die Verhandlungen der Presse-Tribunale sollten öffentlich sein und vollständig protokolliert werden. Ihre Urteile waren endgültig und nicht zu revidieren und sollten

Das Revolutionstribunal in Odessa

In Odessa war das Revolutionstribunal am 7. Dezember 1917 von Matrosen der Kriegsschiffe, die in Odessa vor Anker lagen, in weitgehender Eigeninitiative organisiert worden. Es gab offenbar keinerlei Direktive oder Mandat, weder von der Petrograder Zentralregierung noch von den Odessaer Sowjets. Drei Matrosen der Kriegsschiffe waren unbewaffnet und ohne Geleitschutz beim Marinegerichtshof erschienen, hatten dem Sekretär erklärt, daß der Gerichtshof ab sofort aufgelöst sei, und selbst dort Quartier bezogen. Das Revolutionstribunal existierte als autonome Einrichtung, die sich keiner der anderen Organisationen der Stadt unterordnete.²³ Darin bestand eine Abweichung zum offiziellen Dekret der Petrograder Volkskommissare, das vorsah, daß der Vorsitzende und die sechs Beisitzer des Tribunals vom Gouvernements- oder Stadtsowjet gewählt werden sollten.²⁴ Ansonsten orientierten sich die Grundsätze des Revolutionstribunals allerdings am Petrograder Vorbild: Alle bestehenden Rechtsnormen sollten annulliert und die Urteile allein auf der Grundlage der „Gebote der revolutionären Pflicht und des proletarischen Gewissens“ getroffen werden. Die Verhandlungen sollten öffentlich stattfinden, und jeder aus dem Publikum hatte das Recht, sowohl als Verteidiger als auch als Ankläger aufzutreten.²⁵

Zu den öffentlichen Verhandlungen vor dem Tribunal, die häufig improvisiert und willkürlich verliefen, erschien stets eine große Zahl von Schaulustigen. Insbesondere die städtischen Unter- und Mittelschichten besuchten das Tribunal sehr zahlreich, zum einen aus Unterhaltungsgründen, zum anderen aber auch, um bei Arbeitskonflikten ihre materiellen Interessen zu vertreten. Unter den verhandelten Fällen waren auch einige Familienstreitfälle wie Scheidungen und Auseinandersetzungen um das Sorgerecht für Kinder. Damit erhielten erstmals auch Frauen die Möglichkeit, öffentlich für ihre Belange einzutreten und aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen. In bürgerlichen Kreisen war das Tribunal dagegen als gefährliche und unberechenbare Organisation gefürchtet.²⁶ Im Februar 1918 entschloß sich daher die Stadtduma, den Schutz der Bevölkerung vor dem Revolutionstribunal zu organisieren, indem sie bei Strafprozessen für die Angeklagten die Verteidigung stellte. Außerdem erklärte sie sich bereit, Verteidiger für diese Tätigkeit aus den Reihen der Stadtbevölkerung auszubilden.²⁷

Das Tribunal setzte seine Tätigkeit nach der Einrichtung der ersten bolschewistischen Sowjetregierung in Odessa parallel zum neuen Volkskommissariat für Justiz fort. Es blieb weiterhin eine weitgehend autonome Instanz, die nicht unbedingt im Sinne der Sowjetregie-

durch das Volkskommissariat für Presse der jeweiligen Sowjets vollstreckt werden. Folgende Strafen konnten laut Dekret durch das Presse-Tribunal verhängt werden: Geldstrafen, öffentlicher Tadel, die vorübergehende oder endgültige Schließung des Presseorgans, die Konfiszierung der Druckerei oder des Eigentums des Presseorgans, Freiheitsentzug, Verbannung aus der Hauptstadt, aus einzelnen Orten oder sogar aus ganz Rußland, Entzug einiger oder aller Bürgerrechte. Vgl. Dekret o Revoljucionnom tribunale pečati, in: Dekrety Sovetskoj Vlasti S. 432–434. Schon im Mai 1918 wurden die speziellen Presse-Tribunale durch ein weiteres Dekret der Sowjetregierung wieder abgeschafft. Vgl. KUCHEROV Organs S. 49.

²³ Russisches Staatsarchiv für sozial-politische Geschichte (Rossijskij Gosudarstvennyj Archiv Social'no-Političeskoj Istorii / RGASPI), f. 70, op. 3, d. 58, Bl. 15.

²⁴ Vgl. ALTRICHTER Staat und Revolution S. 143.

²⁵ Vgl. Staatliches Gebietsarchiv Odessa (Deržavnyj Archiv Odes'koj Oblasti/ DAAO), f. P-2, op. 1, d. 806, Bl. 1–4.

²⁶ Ebenda Bl. 8.

²⁷ Vgl. DAAO, f. 16, op. 123, d. 1275, Bl. 7–8.

zung handelte.²⁸ Dies zeigte sich insbesondere bei seinem wohl aufsehenerregendsten und gleichzeitig auch letzten öffentlichen Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“.

Der Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“

Der „Južnyj Rabočij“ erschien seit März 1917 und war zunächst das Organ des Odessaer Parteikomitees der RSDRP. Seit Juli 1917, nach der Abspaltung der *bol'seviki* aus dem gemeinsamen Parteikomitee, erhielt der „Južnyj Rabočij“ den Zusatz „Organ des Odessaer Komitees der RSDRP-men'seviki.“²⁹ Die Leserschaft der Zeitung war vergleichsweise klein und besaß offenbar gegen Ende des Jahres 1917 eine weiter abnehmende Tendenz. Vom 28. November 1917 bis zum 22. Januar 1918 mußte die Zeitung mangels finanzieller Mittel sogar das Erscheinen ganz einstellen.³⁰ Unter der ersten Sowjetmacht in Odessa wurde die Zeitung dann zum stärksten Kritiker der jungen Sowjetregierung, während die bürgerlichen Zeitungen eine zurückhaltende und weitgehend unkritische Berichterstattung verfolgten.³¹ Bei vielen, die der Sowjetmacht kritisch gegenüberstanden, erfreute sich der „Južnyj Rabočij“ wachsender Popularität und erreichte nach Aussagen der Redakteure erneut eine Auflage von 30 000 Exemplaren. So kritisierte die Zeitung beispielsweise in ihrer Ausgabe vom 14. Februar:

„Schon zwei Wochen herrscht in Odessa die bolschewistische Macht. Zwei Wochen leben wir im ‚hellen Königreich‘ des bolschewistischen Sozialismus. Und was sehen wir im Resultat? Eine riesige Menge von Dekreten, die obligatorische Wehrpflicht für Arbeiter, die Häufung von Raubüberfällen, einen nie dagewesenen Mangel an Finanzmitteln, die Schließung von Fabriken und die Zunahme der Arbeitslosigkeit.“³²

Angesichts dieser kritischen Berichterstattung hatte der erste Odessaer Volkskommissar für Presse Žvif bereits kurz nach dem Machtwechsel Ende Januar 1918 erwogen, die Zeitung zu schließen. Er nahm dann jedoch Abstand von diesem Vorhaben, um den „Južnyj Rabočij“ in den Augen der Arbeiter nicht zum „Märtyrer“ zu erheben, wie er in einer entsprechenden Erklärung ausführte.³³ Unter Žvifs Nachfolger Abramenko, der das Amt antrat, als Žvif das Kommissariat für Volksgesundheit übernahm, wurde die Zeitung dann am 24. Februar 1918 doch geschlossen. Ebenso wie in Petrograd war auch in Odessa nach der Einrichtung der Sowjetregierung eine deutliche Zensur der Presselandschaft erfolgt, die im Zuge der Februarrevolution einen regelrechten Boom erlebt hatte. Die Zahl der Pressepublikationen ging nun drastisch zurück.³⁴ In Petrograd hatte die neue Sowjetregierung als eine ihrer ersten Amts-

²⁸ Vgl. DAOO, f. P-2, op. 1, d. 806, Bl. 9.

²⁹ In Odessa war nach der Februarevolution wie vielerorts in der Provinz ein gemeinsames Parteikomitee für alle sozialdemokratischen Ausrichtungen, Menschewiken und Bolschewiken, entstanden. Dominiert wurde das Parteikomitee allerdings von den Menschewiken. Der Parteivorsitzende war ein Menschewik, und auch die Parteikasse und das seit März erscheinende Parteiorgan „Južnyj Rabočij“ waren fest in menschewikischer Hand. Erst im Juli kam es in Odessa zur Abspaltung der *bol'seviki*, die dann gemeinsam mit den Menschewiken-Internationalisten eine eigene Parteiorganisation der „Vereinigten Sozialdemokraten-Internationalisten“ bildeten. Seit Juli 1917 gab die Organisation der „Vereinigten Sozialdemokraten-Internationalisten“ dann ein eigenes Organ „Golos Proletarija“ heraus. Vgl. dazu ausführlich PENTER Odessa 1917 S. 360–373.

³⁰ Vgl. S. L. RUBINŠTEJN *Odes'ka periodična presa rokiv revoljucii ta hromadjans'koj vijnj (1917–1921)*. Bibliohrafična rozvidka. Odesa 1929, S. 86–87.

³¹ Vgl. dazu die Erinnerungen des Zeitzeugen und bekannten jüdischen Historikers aus Odessa SAUL BOROVJ *Vospominanija*. Moskva, Ierusalim 1993, S. 68–69.

³² Južnyj Rabočij, 1. (14.) Februar 1918.

³³ Vgl. Process S. 7.

³⁴ Waren in den letzten Jahren der Zarenregierung in Odessa nur 26 Zeitungen und Zeitschriften erschienen, so stieg ihre Zahl unter der Provisorischen Regierung auf 117 an, was von einer enormen Welle der Selbstorganisation der Stadtbevölkerung zeugt. Unter der Sowjetmacht schrumpfte die Zahl

handlungen bereits am 27. Oktober 1917 ein spezielles Pressedekret erlassen, in dem sie ihr rigides Vorgehen gegen die oppositionelle Presse, darunter nicht nur liberale und rechte Presseorgane, sondern auch der menschewistische „Den“, damit rechtfertigte, daß es sich nur um vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der neuen Ordnung gegen die Konterrevolution handle.³⁵

Das Redaktionskollegium des „Južnyj Rabočij“, das aus den langjährigen Menschewiken Tučapskij, Korobkov, Gereminovič und Garvi bestand, sollte sich vor dem Revolutionstribunal verantworten. Der wohl bekannteste unter ihnen war Garvi alias Petr Abramovič Bronštejn, jüdischer Herkunft, der 1881 in Odessa geboren worden war. Garvi war seit 1903 Mitglied der *men'seviki*. Wenngleich er 1917 nicht zu den tonangebenden Mitgliedern der Partei gehörte, so besaß er dennoch als Redakteur des Petrograder Parteiorgans „Rabočaja Gazeta“ und in anderen Funktionen einen nicht unbedeutenden politischen Einfluß. Er war erst im Dezember 1917 nach Odessa zurückgekehrt, wo er in das Redaktionskollegium des „Južnyj Rabočij“ aufgenommen wurde.³⁶

Nachdem sich das Odessaer Revolutionstribunal des Streitfalles angenommen hatte, forderte es beide Parteien in einer öffentlichen Erklärung auf, zur Verhandlung am nächsten Tag zu erscheinen. Bei Nichterscheinen drohte das Tribunal den Volkskommissaren damit, sie zur Verantwortung zu ziehen.³⁷ Die erste Verhandlung fand am 2. März 1918 im städtischen Theater „Kolosseum“ statt. Die Resonanz in der Öffentlichkeit war unerwartet groß, wie auch die (sehr zuverlässigen) Erinnerungen des Zeitzeugen Saul Borovoj belegen:³⁸ Auf den Rängen des Theaters sollen sich drei- bis viertausend Menschen versammelt haben. Das Revolutionstribunal saß auf der Bühne, die Angeklagten im Orchestergraben. Die Ankläger in Person der drei Volkskommissare der Odessaer Sowjetregierung trafen verspätet zum ersten Verhandlungstag ein, was zu vernehmlichen Protesten von seiten des Publikums führte. Es wurden Stimmen laut: „Genau wie bei den alten Ministern müssen wir stundenlang auf sie warten.“ – „Wir brauchen keine Kommissare! Nieder mit den Kommissaren!“³⁹

Zu Verhandlungsbeginn erklärte das Odessaer Parteikomitee der *men'seviki*, daß in dem Prozeß nicht nur das Redaktionskollegium der Zeitung auf der Anklagebank sitze, sondern das Parteikomitee die Verantwortung für die Ausrichtung des „Južnyj Rabočij“ übernehme. Damit erklärten sie den Prozeß zum politischen Verfahren gegen das gesamte Odessaer

der regelmäßig erscheinenden Presseorgane dann erneut auf 40 und stieg erst in den nachfolgenden Monaten der deutsch-österreichischen Besatzung der Stadt wieder auf 115 an. Vgl. RUBINŠTEJN *Odes'ka periodyčna presa* S. XLVI ff.

³⁵ Laut Dekret sollten Presseorgane geschlossen werden, die „a) zum offenen Widerstand oder Ungehorsam gegen die Arbeiter- und Bauernregierung aufrufen; b) die Verwirrung sähen auf dem Wege einer offensichtlich verleumderischen Verfälschung der Tatsachen; c) die zu Handlungen mit offensichtlich verbrecherischem, d.h. strafrechtlich zu verfolgendem Charakter aufrufen“. Vgl. Dekret o pečati, in: Dekrety Sovetskoj Vlasti S. 24–25.

³⁶ Garvi hatte in St. Petersburg Recht studiert und war während seiner Studienzeit in Kontakt mit revolutionären Ideen gekommen. Später hatte er sich einer illegalen marxistischen Gruppe in Odessa angeschlossen. 1902 wurde er festgenommen, 1903 gelang ihm die Flucht in den Westen nach Paris. Seit 1903 gehörte er den Menschewiken an und zählte zu den persönlichen Freunden von Axelrod. In Genf war er Mitglied eines menschewistischen Zirkels um Axelrod und Martov. Nach seiner Rückkehr nach Rußland 1904 spielte er 1905 eine führende Rolle in der revolutionären Bewegung Moskaus. Vgl. P. A. GARVI *Zapiski sotsialdemokrata (1906–1921)*. Russian Institute, Columbia University, Newtonville, Ma. 1982 = Russian Archival Series, No.1, S. III–XVIII.

³⁷ Process S. 8.

³⁸ Vgl. BOROVOJ *Vospominanija* S. 69

³⁹ Process S. 9.

Parteikomitee der *men'sheviki*.⁴⁰ Žvif erweiterte diese Deutung im Verhandlungsverlauf sogar noch, indem er erklärte: „Die Anklage richtet sich gegen die gesamte Partei der *men'sheviki*, die über 12 Monate hinweg eine konterrevolutionäre Politik betreibt, und zwar nicht nur in der Presse.“⁴¹ Der Prozeßverlauf gestaltete sich folgendermaßen: Zunächst sollte den Volkskommissaren das Wort erteilt werden, dann den Angeklagten und zum Schluß einzelnen Vertretern aus dem Publikum. Sowohl für die Ankläger als auch für die Angeklagten sollte vollkommene Redefreiheit gelten.⁴²

Der Volkskommissar für Presse Abramenko erhielt als erster das Wort. Er begann seine Rede mit den Worten: „Genossen und Bürger! Mit schwerem Herzen trete ich hier in der Rolle des Anklägers gegen meine Lehrer auf.“⁴³ Die Hauptanklagepunkte der Volkskommissare gegen die Zeitung waren:

„1. die systematische Hetze gegen die Sowjetmacht in einer ganzen Reihe von Ausgaben, 2. die klaren Aufrufe zum Aufstand gegen diese, 3. die systematische Provokation eines Bürgerkrieges, 4. die niederträchtige Lügenkampagne und Verleumdungen, die in der letzten Zeit von der Zeitung vertreten wurden.“⁴⁴

Abramenko präzisierte dazu:

„Wenn sie uns nur ausgeschimpft und auf unsere Unzulänglichkeiten hingewiesen hätten, so hätten wir darin nichts Schlimmes gesehen, aber hier sehen wir etwas völlig anderes. Sie greifen uns nicht als Partei an, sondern als Vertreter der Macht, Vertreter des Volkes.“⁴⁵

Dahinter stand offenbar die Auffassung, daß die Sowjetmacht als Realisierung der Volksmacht, der Diktatur des Proletariates, nicht mehr angegriffen und kritisiert werden durfte.

Während die angeklagten Redakteure für eine uneingeschränkte Pressefreiheit und die Wahrung der Freiheiten und Rechte von Andersdenkenden plädierten,⁴⁶ vertraten die drei Volkskommissare gemäß dem Petrograder Presse-Dekret einhellig die Ansicht, daß im Interesse der Revolution eine Einschränkung der Pressefreiheit zu erfolgen habe. Der Volkskommissar für Presse Abramenko äußerte: „Es ist richtig, daß die Pressefreiheit ein unantastbares Recht darstellt, aber im vorliegenden Fall, wo ein Anschlag auf die Errungenschaften der Revolution vorliegt, müssen wir mit allen Mitteln kämpfen – bis hin zu Repressionen.“⁴⁷ Der Volkskommissar für Justiz und Vorsitzende des bolschewistischen Parteikomitees in Odessa machte diesbezüglich jedoch eine klare Einschränkung:

„Wenn die Eindämmung der freien Presse der Sowjetmacht dient, dann sind wir dafür. [...] Was die Schließung des ‚Južnyj Rabočij‘ anbelangt, so würde die kürzer- oder längerfristige Schließung eines Organs, das unter der Flagge des Sozialismus erscheint, nicht den Interessen der Sowjetmacht entsprechen.“⁴⁸

Nicht zuletzt offenbarte diese Äußerung deutliche Meinungsunterschiede innerhalb der bolschewistischen Partei. Chmel'nickij sprach in seiner Rede vor dem Tribunal auch die neue Rolle der Gerichtsbarkeit und die Funktion der Revolutionstribunale an:

„In revolutionären Zeiten darf sich das Gericht nicht in Entscheidungen einmischen, die einen Akt des politischen Kampfes darstellen. Das Revolutionstribunal kann nicht ausschließlich die Sichtweise des Unschuldigen und des Schuldigen vertreten. Die Interessen des Rechts und der

⁴⁰ Ebenda S. 10.

⁴¹ Ebenda S. 19.

⁴² Ebenda S. 9–10.

⁴³ Ebenda S. 11.

⁴⁴ Ebenda S. 7.

⁴⁵ Ebenda S. 13.

⁴⁶ Ebenda S. 53, 64.

⁴⁷ Ebenda S. 11.

⁴⁸ Ebenda S. 25–26.

Gerechtigkeit müssen hinter den Interessen der Revolution zurücktreten. *Salus populi suprema lex* – das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz. Die politische Bewertung kann nicht immer mit den Interessen von Recht und Gerechtigkeit übereinstimmen.“⁴⁹

Chmel'nickij erklärte abschließend, daß das richtige Strafmaß für den „Južnyj Rabočij“ wohl ein öffentlicher Tadel sei. Er verwies dabei auf die Instruktion für die Revolutionstribunale vom Allrussischen Volkskommissar für Justiz Štejnberg. Darin war für die Revolutionstribunale ein Strafmaß angefangen von einem öffentlichen Tadel bis hin zur Ableistung öffentlicher Arbeiten vorgesehen.⁵⁰

Der erste Verhandlungstag endete nach sieben Stunden. Nachdem der Vorsitzende des Tribunals die Verhandlung für geschlossen erklärt hatte, wandte sich einer der angeklagten Redakteure direkt an das Publikum mit dem Einwand, daß er gern direkt auf die Anklagepunkte eingehen wollte. Daraufhin kam der Vorschlag aus dem Publikum, die Verhandlung fortzusetzen und einfach neue Richter zu wählen. Vorgeschlagen wurde als neuer Vorsitzender der bekannte Sozialrevolutionär Kuljabko-Koreckij, der stürmischen Applaus erhielt. Erst auf dessen nachhaltige Aufforderung, nach Hause zu gehen, zerstreuten sich die Zuschauermassen.⁵¹ Erneut zeigte dieser Vorfall die Spontaneität und Offenheit des gesamten Prozeßverlaufs sowie die Gestaltungsmöglichkeiten der Zuschauer.

Der zweite Verhandlungstag, der für den 3. März einberufen worden war, stieß auf einige organisatorische Schwierigkeiten: Da aufgrund einer größeren Wohltätigkeitsveranstaltung keine passenden Räumlichkeiten verfügbar waren, mußte die Verhandlung überraschend um zwei Tage vertagt werden.⁵² Als die erregte Menge, die wieder über viertausend Menschen zählte, aus dem Theater hinaus drängte und durch die Stadt zog, sang sie die „Internationale“ und die „Marseillaise“. Beide Lieder gehörten zu den wichtigsten politischen Symbolen der Revolution.⁵³ Die Marseillaise war die symbolische Verbindung zur Französischen Revolution und war seit der Februarrevolution zur Nationalhymne der Revolution geworden. Allgemein besaßen Lieder eine wichtige Bedeutung für die Selbstorganisation der revolutionären Massen. Das gemeinsame Singen vereinigte die Demonstrierenden, verlieh ihnen Zusammenhalt und kollektive Stärke.⁵⁴

Am dritten Verhandlungstag wurde das Publikum zunächst nur mit Eintrittskarten eingelassen, wobei unklar war, wo und wie diese Eintrittskarten ausgegeben wurden. Offenbar versuchte die Sowjetregierung durch eine gezielte Auswahl des Publikums, die Stimmung im Zuschauersaal zu steuern, was ihr jedoch nicht gelang. Erneut warteten Tausende von Zuschauern an den Eingängen des Theaters, die von bewaffneten Matrosen bewacht wurden. Einen Eindruck von der Atmosphäre an diesem dritten Verhandlungstag vermitteln die Aufzeichnungen des Prozeßprotokolls:

„An allen Eingängen des Theaters wartet die nervöse Menge. In all den Jahren seines Bestehens erfuhr das Stadttheater erstmals eine derartige ununterbrochene Attacke von Seiten der tausendköpfigen Menge, die ins Innere zum Prozeß gegen den ‚Južnyj Rabočij‘ strebte. Die Jugend klettert an den Fenstersimsen und Regenrinnen auf die Balkone hinauf und versucht vergebens die Türen und Fenster zum Foyer zu öffnen. Denn an jeder Tür stehen die ergebenen Matrosen Murav'evs und treiben die hereindrängende Menge auseinander. [...] Im Theater ist ein Meer

⁴⁹ Ebenda S. 24.

⁵⁰ Ebenda S. 26.

⁵¹ Ebenda S. 27–28.

⁵² Ebenda S. 29.

⁵³ Ein Notenverlag in Odessa hatte dem Zeitgeist und den Wünschen einer breiten Kundschaft Rechnung tragend mehrere dieser populären Revolutionslieder in sein Programm aufgenommen. Vgl. BOROVOJ Vospominanija S. 64.

⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution* S. 39–40, 63–65.

von Köpfen. Alle Plätze und Durchgänge sind voll. Das Publikum macht Lärm und fordert, die auf der Straße Zurückgebliebenen hineinzulassen.“⁵⁵

Auf wütende Zurufe des Publikums verschwanden schließlich auch die bewaffneten Matrosen, die zum Schutz des Tribunals auf der Bühne postiert waren, hinter den Kulissen des Theaters. Die angeklagten Redakteure wurden bei ihrem Einzug in das Theater vom Publikum mit minutenlangem stürmischem Applaus begrüßt. Die Odessaer Volkskommissare hatten es – vermutlich angesichts der eindeutig gegen sie eingenommenen Haltung des Prozeßpublikums – vorgezogen, selbst nicht mehr an der Verhandlung teilzunehmen. Den Anfang der Verteidigungsreden machte der angeklagte Redakteur P. L. Tučapskij:

In den Reden der drei Angeklagten (hier der Redakteur Korobkov) kam die Beschwörung des Leidensweges und Märtyrertums der langjährigen Berufsrevolutionäre, die sich zum Wohle des Volkes und der Revolution Qualen aussetzten und durch ihr Blut dem Volk Erlösung brachten, zum Ausdruck:

„Es ist nicht schlimm, daß man uns vor das Tribunal gestellt hat, selbst wenn das härteste und grausamste Urteil über uns verhängt würde, wenn uns sogar das gleiche Schicksal ereilen würde, wie die Genossen in Sevastopol, wenn man uns peinigen würde, so sollt Ihr wissen, daß unsere Ideen dadurch nur gewinnen würden und jeder Tropfen unseres Blutes einen kolossalen Umsturz vorbereiten würde und auf die Seelen derjenigen, welche die *bol'seviki* anführen, drücken würde und reiche Früchte tragen würde, unter denen die soziale Revolution einen wirklichen Sieg erringen könnte. [...] Als wir vor 20 Jahren unsere revolutionäre Arbeit begannen, wußten wir, daß wir dafür bezahlen müssen, dafür leiden müssen. Und da wir nun einmal diesen Weg eingeschlagen haben, werden wir unsere Sache schon ohne Angst betreiben. Wie unsinnig und grausam das Urteil auch ausfallen wird, die Arbeiterklasse wird – wenn auch nicht heute oder morgen – so in einem Jahr sagen, daß die wirklichen Verteidiger der Revolution wir waren und daß diejenigen, die das Urteil über uns verhängten, nicht der Revolution halfen, sondern auf diese Revolution einschlugen. Uns wird die Nachwelt erhören, uns wird die Nachwelt erkennen und uns wird die Nachwelt rechtfertigen.“⁵⁶

Das „Heiligtum“, das es zu schützen galt, war in den Augen der menschwistischen Redakteure der Sozialismus selbst, an dem in ihren Augen ein schrecklicher Verrat vollzogen wurde und dessen Ideen, „die Unwissenheit der Soldaten und Arbeiter ausnutzend“, bewußt verzerrt und besudelt wurden.⁵⁷

Dabei ließen sie keinen Zweifel daran, daß der wahre Sozialismus in ihren Augen der „westeuropäische Sozialismus“ war.⁵⁸ Den Gegenpol bildete dagegen der „Gewehr-Sozialismus“ der *bol'seviki*, deren Hinwendung zum Anarchismus nichts mehr mit Sozialismus und Demokratie gemein habe. Die Machtergreifung mit Hilfe von Waffen lehnten die Menschewiken als „unsozialistisch“ ab.⁵⁹ Unterstützung erfuhren die Redakteure dabei auch von Vertretern anderer Parteien, wie dem Bundisten Gil'din', der als Verteidiger des „Južnyj Rabočij“ auftrat.⁶⁰

Nach dem Vorbild der politischen Prozesse im späten Zarenreich versuchten die angeklagten Menschewiken den Prozeß für die Erziehung der Volksmassen zu instrumentalisieren. Ihr Ziel war es, auch die Anhänger der *bol'seviki* durch die besseren Argumente auf ihre Seite zu bringen, „die Lügen-Sozialisten zu entlarven und das ursprüngliche Antlitz des Sozialismus hervorzuholen“⁶¹. So erklärte Garvi: „Wir glaubten, daß wir, indem wir hierher

⁵⁵ Vgl. Process S. 30–31.

⁵⁶ Ebenda S. 58–59.

⁵⁷ Ebenda S. 53.

⁵⁸ Ebenda S. 54–55.

⁵⁹ Ebenda S. 53.

⁶⁰ Ebenda S. 65.

⁶¹ Ebenda S. 39, 47.

kämen, wo nicht nur Gleichgesinnte, sondern auch gegen uns eingenommene Andersdenkende sein würden, in ihren Köpfen den Funken des Bewußtseins entzünden könnten und sie verständen, welcher Abgrund sich unter unser aller Füßen auftut.“⁶² Dahinter stand nicht nur die Vorstellung von einem selbstgestellten Erziehungsauftrag der Partei, sondern auch die Überzeugung der Parteifunktionäre, daß diese Volksmassen „erziehbar“ waren. Dies bezog sich jedoch nicht auf alle Mitglieder der Unterschichten, sondern hier setzte eine interessante Differenzierung ein, die in dem Motiv der „dunklen unbewußten Massen“ zum Ausdruck kam.

Nach dem Machtwechsel in Odessa hatte der „Južnyj Rabočij“ geschrieben, daß die *bol'sheviki* nur „unter Einwirkung auf die dunkle, wenig bewußte Masse mit Demagogie und unmöglich einzuhaltenden Versprechen“⁶³ die Macht in Odessa erobern konnten. Eine Interpretation, die angesichts zahlreicher qualifizierter Vertreter der Arbeiteravantgarde unter den Aktivisten der Kämpfe für die „Sowjetmacht“ nicht der Realität entsprach und eher dazu diente, die revolutionäre Bewegung, die zum Machtwechsel geführt hatte, abzuwerten und zugleich das eigene politische Versagen zu rechtfertigen. In der Gerichtsverhandlung wiederholte der angeklagte Redakteur Garvi diesen Vorwurf:

„Der ganze Schrecken liegt in der Politik der Sowjetmacht, welche die dunklen Massen aufbringt und dann nicht die Kraft hat, sie zu lenken. [...] Durch die Schuld der *bol'sheviki*, die über die dunklen, unbewußten Massen herrschten, die auf die Straße strömten, wurde das Blut hunderter schutzloser Bewohner (in Petrograd) vergossen.“⁶⁴

Das Motiv der „dunklen, unbewußten Massen“ war 1917 in den sozialistischen Partei- und Arbeiterorganisationen weit verbreitet, und zwar gleichermaßen bei Menschewiken und Bolschewiken. Es gründete sich auf die Vorstellung einer Teilung der Unterschichten in „bewußte Proletarier“ und die „dunklen, unbewußten Massen“, die auf das Marxsche Konzept vom „Lumpenproletariat“ zurückgeht und bereits die frühe Arbeiterbewegung in Rußland geprägt hatte.⁶⁵ Mit dem Idealtypus des „bewußten Proletariats“ wurden bestimmte Erwartungen verbunden wie rationales Handeln, Selbstdisziplin, politisches Interesse, Streben nach Ausbildung und andere Tugenden. Die Werte der *kulturnost'* – Beherrschung von Lesen und Schreiben, städtische Lebensweisen – wurden zentral für den Diskurs der Arbeiterbewegung. Ein „bewußter Arbeiter“ zu sein, beinhaltete die Assimilation an die städtische Gesellschaft, Mitgliedschaft in Clubs und Vereinigungen, Entwicklung des Selbstwertgefühls eines bewußten „Bürgers“ sowie auch äußerliche Merkmale der Gepflegtheit und des tadelloßen Verhaltens (z.B. sich nicht zu betrinken). Diese Werte und Vorstellungen wurden in der Arbeiterpresse propagiert und formten das Denken im revolutionären Rußland.⁶⁶ Der angeklagte Redakteur Korobkov brachte diese Vorstellung auf eine einfache Formel, als er während der Gerichtsverhandlung einwarf, daß wahre Sozialisten nur diejenigen seien, die „wenigstens einige Broschüren gelesen haben“.⁶⁷ Garvi fügte dieser Wertung in seiner Rede sogar noch eine ethnische Komponente hinzu: „Ihr könnt vielleicht die dunklen, unbewußten

⁶² Ebenda S. 49.

⁶³ Vgl. Južnyj Rabočij, 21.(3.) Januar 1918, S. 1.

⁶⁴ Vgl. Process S. 41–44.

⁶⁵ Vgl. dazu M. SCHWARTZ ‚Proletarier‘ und ‚Lumpen‘. Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 42 (1994) S. 537–570 sowie für Odessa T. PENTER Der Sowjet der Arbeitslosen in Odessa. Soziale Polarisierung in der Revolution von 1917, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 46 (1998) S. 351–375.

⁶⁶ Vgl. dazu FIGES, KOLONITSKII Interpreting the Russian Revolution S. 112–119 und L. P. PHILLIPS Message in a Bottle: Working-Class Culture and the Struggle for Revolutionary Legitimacy, 1900–1929, in: Russian Review 56 (1997) S. 25–43

⁶⁷ Vgl. Process S. 54–55.

Massen des halbasiatischen Rußlands überzeugen, daß das Blutbad ein Mittel zur Umsetzung des Sozialismus ist, aber die europäischen Arbeiter, die ihr zur sozialen Revolution aufruft, sie irrezuführen, Genossen, ist schwer!“⁶⁸ – Dahinter stand die in menschwissenschaftlichen Kreisen verbreitete Vorstellung von einer europäischen Arbeiter-Identität, die sie mit der sozialdemokratischen Bewegung Westeuropas verband und sich vom rückständigen russischen Arbeiter abgrenzte.⁶⁹

Als Gegenpol zum „bewußten organisierten Proletariat“ stellten in der Vorstellungswelt von 1917 die „dunklen, unbewußten Massen“ eine Bedrohung für die Parteien und die organisierte Arbeiterbewegung dar, denn sie behinderten durch spontane Aktionen den Aufbau einer neuen Ordnung. Die „dunklen unbewußten Massen“ waren eine Metapher für alle Unterschichtgruppen, die sich dem Einfluß der Parteien und Arbeiterorganisationen entzogen und sich nicht durch sie organisieren ließen. Verband man mit den „bewußten Proletariaten“ geordnete und organisierte Formen des Protests, so rechnete man alle spontanen und unkontrollierten Aktionen, darunter auch Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung, den „dunklen Massen“ zu. Die Gefahr dieser spontanen Auftritte verdeutlichte nach Ansicht des Redakteurs Korobkov auch das Scheitern der Revolution von 1905: „Die Revolution des Jahres 1905 wurde erst dann besiegt, als der dunkle Teil der Arbeiter und Soldaten sich in diese Revolution hineinstürzte. Die Revolution von 1905 wurde im Blut der Pogrome gegen Juden und die Intelligenz ertränkt.“⁷⁰

Im Hinblick auf Recht und Rechtsprechung traten die angeklagten Redakteure für Unabhängigkeit der Gerichte von den Organen der Staatsmacht ein. Der Redakteur Tučapskij kritisierte das Rechtsverständnis des Volkskommissars für Justiz, der die Gerichte als ein Werkzeug in den Händen der Macht verstände, das diese einsetzen könne, wie es ihr beliebe:

„Wodurch unterscheidet sich denn dieses Gericht vom Zarengerichtshof, wo im Voraus das Urteil unterzeichnet wurde und wo das Gericht ein Werkzeug zur Unterdrückung, ein Werkzeug der Macht war, die sich an der Macht halten wollte und die alle verfolgte, die sich gegen diese Macht aussprachen? [...] Aber das Gericht ist doch Rechtsprechung, das Gericht muß unparteiisch sein, es soll herausfinden, wer Recht hat und wer nicht und auf dieser Grundlage sein Urteil fällen. Wenn aber das Gericht Werkzeug der herrschenden Partei ist, dann vertritt es schon kein Recht mehr, sondern reine Willkür.“⁷¹

Über die Verteidigung hinsichtlich der konkreten Anklagepunkte hinaus versuchten die menschwissenschaftlichen Redakteure, den Prozeß als Forum zur Diskussion allgemeiner politischer Fragen zu nutzen. So kritisierten sie unter anderem die Friedensverhandlungen der Petrograder Sowjetregierung in Brest, das Blutbad in Sevastopol' und die Auflösung der Konstituierenden Versammlung sowie das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten.⁷²

Im zweiten Teil der Verhandlung traten Mitglieder anderer Parteien, des Bund, der Sozialrevolutionäre und sogar der Anarchisten, als Verteidiger des Redaktionskollegiums auf. Den Anfang machte der Bundist Gil'din', der seine Rede in jiddischer Sprache begann. Auf entsprechende kritische Zurufe aus dem Publikum ging er dann zum Russischen über und erklärte: „Genossen, man bittet mich russisch zu sprechen und ich werde dies tun. Ich habe meine Rede nur zu Demonstrationszwecken auf jiddisch begonnen. Ich wollte damit zeigen,

⁶⁸ Ebenda S. 43.

⁶⁹ Vgl. FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution* S. 112–119.

⁷⁰ Vgl. *Process* S. 54.

⁷¹ Ebenda S. 35–38.

⁷² Ebenda S. 52–53.

daß vor dem neuen revolutionären Gerichtshof jedes Volk das Recht hat, in seiner Sprache zu sprechen.⁷³

Der linke Sozialrevolutionär P. Šifer erklärte:

„Ich, der ich gegen die *men'seviki* gekämpft habe und auch in Zukunft gegen sie kämpfen werde, trete hier als ihr Verteidiger auf, weil wir es hier mit Idealisten zu tun haben, die es gewagt haben, laut über Murav'ev⁷⁴ zu sprechen, als die gesamte lokale Presse unterwürfig, sklavisch und fleghaft geschwiegen hat.“⁷⁵

Er nutzte seine Rede zudem zur Kritik an Friedensverhandlungen der Sowjetregierung in Brest-Litovsk.⁷⁶ Der Anarchist Vinogradskij sprach sich gegen jede Macht und jedes Gericht aus, die jeweils vom Ansatz her nur „Werkzeuge zur Folter“ sein könnten. Er forderte nicht nur den Freispruch der angeklagten Menschewiken, sondern sogar eine Anklage der Sowjetmacht.⁷⁷

Während der Verhandlung hatten zudem Vertreter einzelner Gewerkschaften und Betriebe dem „Južnyj Rabočij“ ihre Solidarität erklärt und sich für die uneingeschränkte Pressefreiheit ausgesprochen.⁷⁸ So äußerten beispielsweise die Arbeiter der Druckerei des „Južnyj Rabočij“: „Die freie Arbeiter-Presse braucht die Arbeiterklasse ebenso wie die Luft zum Atmen und das Licht. Nur bei voller Pressefreiheit haben wir Arbeiter die Möglichkeit, uns in allen Fragen des alltäglichen Lebens zurecht zu finden.“⁷⁹

Die allgemeine Stimmung im Saal war den Volkskommissaren, die selbst gar nicht mehr anwesend waren, alles andere als wohl gesonnen, was sich mehrfach in wütenden Zurufen an ihre Adresse und stürmischem Beifall für die *men'seviki* äußerte. Ein weiterer Beleg dafür war die Tatsache, daß sich aus den Reihen des Publikums neben den drei Volkskommissaren keine weiteren Vertreter der Anklage fanden, dafür jedoch zahlreiche Verteidiger, die sich für die angeklagten Redakteure aussprachen. Das Urteil des Tribunals trug dieser Stimmung des Prozeßpublikums Rechnung und stand bereits unter dem Einfluß der drohenden deutsch-österreichischen Invasion. Im Gedenken an die gemeinsamen revolutionären Vorväter begann der Vorsitzende die Urteilsverkündung mit den Worten: „Alle Sozialisten, die hier aufgetreten sind, ihr Sozialisten ebenso wie wir Sozialisten, sind nichts gemessen an den Sozialisten, die für das Volk gestorben sind und die das Volk liebten und es nicht gegeneinander aufhetzten.“⁸⁰ Dann fuhr er fort: „Das Verfahren über die Zeitung ‚Južnyj Rabočij‘ wird eingestellt, wobei allen sozialistischen Parteien nahegelegt wird, sich im Namen der Ideale der Revolution zum Kampf gegen die aus dem Westen anrückende konterrevolutionäre Kraft zu vereinigen. Zugleich schlägt das Revolutionstribunal vor, alle Partei-Streitigkeiten zu vergessen, um die Errungenschaften der Revolution zu stärken, die in den Oktober-Tagen durch den

⁷³ Ebenda S. 64.

⁷⁴ Der Befehlshaber der Roten Armee M. A. Murav'ev war Anfang Februar 1918 von Lenin nach Odessa geschickt worden, um den Kampf gegen die rumänische Oligarchie zu führen. Vgl. dazu PENTER Odessa 1917 S. 408–414.

⁷⁵ Process S. 71.

⁷⁶ Ebenda S. 71.

⁷⁷ Ebenda S. 73–74.

⁷⁸ Dazu gehörten neben den Arbeitern der Druckerei des „Južnyj Rabočij“ die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnwerkstätten, die Arbeiter und Angestellten der Fabriken Špoljanskij, Levinson', Žako, Val'tuch und Gomberg, die Arbeiter und Angestellten der psychiatrischen Klinik, die Arbeiter der Maschinen- und Reparaturwerkstätten des städtischen Krankenhauses, die Gewerkschaft der jungen Odessaer Zahnärzte, die Arbeiter und Angestellten der Straßenbahn und die Arbeiterinnen der Nagelfabrik.

⁷⁹ Process S. 75.

⁸⁰ Ebenda S. 74.

hartnäckigen Kampf der Arbeiter, Soldaten, Matrosen, Bauern und des gesamten arbeitenden Volkes erreicht wurden.“⁸¹

Ergebnisse der Untersuchung

Rechtsprechung als revolutionäres Theaterstück

Der gesamte Prozeß weist zahlreiche Elemente der Theatralisierung auf, die in der Symbolsprache des Jahres 1917 eine wichtige Bedeutung besaßen. Nicht nur der eigentliche Schauplatz des Prozesses – ein städtisches Theater – zeugen davon. Anders als im Theater waren jedoch weder der Verlauf noch der Ausgang des „Stücks“ vorgeschrieben, sondern offen. Regie führten die Zuschauer, die zugleich als Ankläger oder Verteidiger selbst zu Protagonisten auf der Bühne werden konnten. Nicht nur die Angeklagten, sondern auch die eigentlichen Kläger und Vertreter der herrschenden Macht in Person der Volkskommissare konnten öffentlich „vorgeführt“ werden.

Ebenso wie im Theater ging es auch im Gerichtssaal für diejenigen, die als Protagonisten die Bühne betraten, darum, das Publikum rhetorisch zu fesseln, Emotionen hervorzurufen und öffentlich auszuleben. Denn letztlich hing das Urteil weniger von sachlichen Kriterien ab als viel mehr von der Stimmungslage der Zuschauer. Recht und Gerechtigkeit wurden de facto nicht durch Gesetze, sondern maßgeblich vom subjektiven Rechtsempfinden des anwesenden Publikums bestimmt. In seinen Entscheidungen war das Tribunal dabei nur sehr geringfügig, vor allem durch formale Kriterien eingeschränkt. Die inhaltliche Auslegung erfolgte dagegen ausschließlich nach den Maßgaben des „revolutionären Gewissens“ und des „revolutionären Rechtsbewußtseins“ und war entsprechend frei. Damit wurde das Gericht einerseits zu einem Ort der Unterhaltung, andererseits aber auch zu einem Ort, an dem sich Öffentlichkeit konstituierte, artikulierte und gemeinsam erlebt wurde. In gewisser Hinsicht kam darin zudem eine Ritualisierung von Öffentlichkeit zum Ausdruck, die zwei Funktionen besaß: zum einen die abstrakten Ideen der Revolution zu veranschaulichen und zum anderen die emotionale Bindung der Mitwirkenden an die revolutionäre Gemeinschaft zu festigen.⁸²

Die direkte Beteiligung an der Rechtsprechung war für viele Mitglieder der Unterschichten offenbar ein wichtiger symbolischer Ausdruck für ihre Partizipation an der Macht, die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und die rechtmäßige Abrechnung mit den ehemaligen Unterdrückern. So veranstalteten die Arbeiter zum Beispiel auch in einigen Fabriken improvisierte Gerichtsverhandlungen gegen die Unternehmer und einzelne Vorarbeiter. Dabei agierte die Masse der Arbeiter als Richter und Geschworene zugleich und zwang die Angeklagten, ihre „Sünden“ unter dem alten Regime zu gestehen.⁸³

Den langjährigen Revolutionären diente der Gerichtssaal als Ort der inszenierten Selbstdarstellung, wie vor allem an den Reden der Angeklagten im Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“ deutlich wird. Die Angeklagten verstanden sich als Märtyrer, die sich für die Verheißung einer „hellen Zukunft der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ und für das Volk zu opfern bereit waren. Nicht nur die Revolution selbst wurde in ihren Augen zum Altar, zur obersten Instanz, die von ihren Untergebenen Gehorsam verlangte. Auch der „wahre“ Sozialismus wurde zur heiligen Lehre, die zu schützen und von jeder Verfälschung zu bewahren war. Das Volk verkörperte in dieser Vorstellung eine positive Öffentlichkeit, während sich im Motiv der „dunklen Massen“ Ängste vor einer bedrohlichen Gegenöffentlichkeit mani-

⁸¹ Ebenda S. 74.

⁸² Vgl. HOHENDAHL *Öffentlichkeit* S. 32–33.

⁸³ Vgl. FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution* S. 119–120.

festierten. Letztlich kam in dieser Angst der Funktionäre vor den „dunklen Massen“ ein sozialer Konflikt zwischen der revolutionären „Intelligencija“ und den Volksmassen, die sie zu vertreten glaubte, zum Ausdruck.

Die Untersuchung theatralischer Elemente in der Sowjetjustiz und der revolutionären Kultur insgesamt sind in den letzten Jahren zum beliebten Forschungsgegenstand geworden.⁸⁴ Auch von Zeitzeugen ist das Theatralische der Sowjetjustiz mehrfach beschrieben worden. Dabei ist die Verbindung von Rechtsprechung und Theater jedoch keineswegs eine Erfindung der *bol'seviki*, sondern reicht zurück bis in die antike Welt.⁸⁵ Auch im Russischen Reich war die Verwendung des Gerichtssaals als Forum zur politischen Propaganda und „Erziehung des Volkes“ seit der Rechtsreform von 1864, mit der der zarische Staat die Grundlagen für eine unabhängige Justiz gelegt und den Weg zu einem Rechtsstaat eingeschlagen hatte, bekannt.⁸⁶ Bereits seit den Anfängen der politischen Justiz Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatte die Zarenregierung versucht, Mitglieder der revolutionären Bewegung in öffentlichen Gerichtsprozessen zu diskreditieren und zur Schau zu stellen. Zugleich waren aber auch damals schon nicht alle Urteile der Gerichte zur Zufriedenheit der Regierung ausgefallen, und die Angeklagten und ihre Anwälte konnten die Publizität der Prozesse zu politischer Regimekritik nutzen.⁸⁷ In der jüngsten Forschung wurde zudem darauf hingewiesen, daß diese politischen Prozesse für die Revolutionäre die Funktion von „Passage-Riten“ erfüllten, bei denen sie der Öffentlichkeit ihr Selbstbild als „revolutionäre Märtyrer“ präsentieren konnten.⁸⁸ Sowohl die Unabhängigkeit der Gerichte als auch ihr Gebrauch als Forum für politische Propaganda besaßen also seit den Großen Reformen in Rußland eine Tradition, an die 1917 angeknüpft wurde. Dies wäre ein weiterer Beleg für die von Figes und Kolonitskii vertretene Ansicht, daß die Massenbewegung bei näherem Hinsehen gar nicht so spontan war, wie es den Anschein hat, sondern einer langen kulturellen Protesttradition folgte, die letztlich organisierend wirkte.⁸⁹

Das Revolutionstribunal als Forum der Öffentlichkeit

Das Revolutionstribunal stellte in Odessa zu einer Zeit, als die Presse zunehmend unter der Zensur der Sowjetmacht zu leiden hatte und Kritik an der herrschenden Macht nicht mehr geäußert werden konnte, ein neues Forum der Öffentlichkeit und einen Ort des geregelten Konfliktes dar, in dem politische Fragen offen diskutiert werden konnten. Diese neue Öffentlichkeit, die aus Vertretern der Unter- und Mittelschichten bestand, trat im Revolutionstribunal gegen die Sowjetmacht für den Schutz zweier zentraler Elemente einer Zivilgesellschaft ein: des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien. Die Institutionalisierung einer publizistischen Öffentlichkeit, die trotz Zensur und aller Presseverbote durchaus einen gewissen Meinungspluralismus und Distanz zur Autokratie widerspiegelte, gehörte zu den Errungenschaften der Revolution von 1905.⁹⁰ Für die Unterschichten war das gedruckte Wort jedoch bis zur Februar-Revolution weitgehend ein Privileg der Besitzenden

⁸⁴ Vgl. J. A. CASSIDAY *The Enemy on Trial. Early Soviet Courts on Stage and Screen*. Illinois 2000; R. STITES *Trial as Theatre in the Russian Revolution*, in: *Theatre Research International* 23 (1998) 1, S. 7–13; FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution*.

⁸⁵ Vgl. CASSIDAY *The Enemy on Trial* S. 3ff.

⁸⁶ HILDERMEIER *Rußland oder wie weit kam die Zivilgesellschaft?* S. 130 ff.

⁸⁷ Vgl. J. BABEROWSKI *Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864–1914*. Frankfurt a. M. 1996, S. 643ff.

⁸⁸ Vgl. CASSIDAY *The Enemy on Trial* S. 29ff.

⁸⁹ FIGES, KOLONITSKII *Interpreting the Russian Revolution* S. 36–38.

⁹⁰ HILDERMEIER *Rußland oder wie weit kam die Zivilgesellschaft?* S. 129.

geblieben, zu dem sie nur einen begrenzten Zugang besaßen. Es verkörperte daher einen Schlüssel zur Macht. Daraus erklärt sich möglicherweise, warum die Forderung nach einer freien Presse zahlreiche Mitglieder der Unter- und Mittelschichten in besonderer Weise mobilisierte.

Als überraschende Tatsache bleibt zudem zu konstatieren, daß die Kritik an der herrschenden Sowjetmacht und die Einforderung von Meinungs- und Pressefreiheit sowie indirekt auch einer unabhängigen Gerichtsbarkeit nicht etwa aus dem Kreis der ehemaligen Zensusgesellschaft, sondern aus den Reihen der städtischen Unter- und Mittelschichten laut wurde. Im Hinblick auf die Suche nach zivilgesellschaftlichen Ansätzen in Rußland verdeutlicht dies zum einen die zunehmende Selbstorganisation auf der unteren Ebene der städtischen Gesellschaft, die bereits im 19. Jahrhundert eingesetzt hatte, zum anderen aber auch die Übernahme liberal-demokratischer Werte und Vorstellungen von einer Zivilgesellschaft durch die Unterschichten. Die große Popularität des Tribunals in der Bevölkerung und die Tatsache, daß viele Vertreter der Unterschichten das Tribunal nutzten, um öffentlich ihre Interessen zu vertreten, demonstriert die zunehmende Partizipation der Unterschichten am öffentlichen Leben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes, von der sie bis 1917 weitgehend ausgeschlossen waren. Durch die Macht der Öffentlichkeit wurde das Revolutionstribunal in Odessa de facto zu einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, während das Gerichtsdekret der Petrograder Volkskommissare diese abgeschafft hatte und beabsichtigte, die Revolutionstribunale für politische Schauprozesse zu Propagandazwecken zu instrumentalisieren.⁹¹

Der eigentliche Richter im Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“ war das Publikum. Es besaß in allen Verhandlungen, die durch große Offenheit und Spontaneität gekennzeichnet waren, deutliche Handlungsspielräume. So spiegelte das Urteil dann auch nicht die Interessen der Odessaer Sowjetregierung, sondern primär die Stimmung der Zuschauer wider, die in dieser Situation stellvertretend für eine mobilisierte Öffentlichkeit standen. Unter der Herrschaft der Sowjetmacht wurde das Revolutionstribunal in Odessa daher in gewissem Maße zum Instrument einer lokalen Gesellschaft, die ihre Autonomieansprüche gegen die lokale und auch gegen die zentrale Macht in Petrograd geltend machte. Nicht anders als die Öffentlichkeit der ehemaligen Zensusgesellschaft hatte diese neue Öffentlichkeit der ehemals „Ausgeschlossenen“ jedoch bereits ihre eigenen Ausschlußmechanismen entwickelt: Dabei konnte sie sich gegen die „Bourgeoisie“ einerseits und gegen die „dunklen Massen“ andererseits abgrenzen, sowie manchmal auch gegen Nicht-Russen, insbesondere Anhänger nicht-christlicher Religionen, gegenüber denen sich ein kulturelles Überlegenheitsgefühl manifestierte. Zugleich zeigt das Beispiel auch die enge Wechselbeziehung von Öffentlichkeit und Staat: So wurde die neue Öffentlichkeit, die sich im lokalen Umfeld Odessas konstituierte und sich kritisch von der Sowjetmacht abgrenzte, durch die revolutionären Umbrüche doch erst möglich gemacht.

Im Zusammenhang mit der alten Frage nach den Kontinuitäten zwischen der Zeit Lenins und Stalins zeigt das Beispiel Odessas erneut – zumindest an seinem Beginn – die enorme Eigendynamik, die Gestaltungskräfte und die Handlungsspielräume der lokalen Gesellschaft an der Peripherie gegenüber dem Zentrum. Künftige Forschung sollte daher ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Untersuchung noch so kleiner Ansätze zur Entwicklung einer

⁹¹ Das Revolutionstribunal in Odessa setzte demnach de facto das um, was Lenin in seinen theoretischen Arbeiten zur Rolle der Rechtsprechung in der sozialistischen Gesellschaft propagiert hatte. Allerdings schien er in seinen theoretischen Überlegungen nicht einkalkuliert zu haben, daß sich diese unabhängige Volksgerichtsbarkeit auch gegen die Sowjetmacht richten konnte. Vgl. P. BEIRNE, A. HUNT *Lenin, Crime and Penal Politics, 1917–1924*, in: BEIRNE (ed.) *Revolution in Law* S. 99–135.

kritischen Öffentlichkeit auf regionaler und lokaler Ebene in der Revolution und der Anfangsphase der Sowjetmacht richten und sich der Frage zuwenden, warum es dieser lokalen Gesellschaft letztlich nicht gelang, den Staat zu formen. Auch die Rolle der Revolutionstribunale in ganz Rußland muß in diesem Zusammenhang neu betrachtet werden. Dabei wäre zu untersuchen, inwiefern die Revolutionstribunale, die bisher in der Forschung häufig als „verlängerter Arm“ der bolschewistischen Macht gesehen wurden, eine ursprünglich von der Sowjetmacht unabhängige Gerichtsbarkeit verkörperten, mit deren Hilfe sich auf lokaler und regionaler Ebene eine neue Öffentlichkeit artikuliert.

Nicht zuletzt zeigt das Beispiel des Prozesses gegen den „Južnyj Rabočij“ aber auch die wichtige Bedeutung alternativer Öffentlichkeitsarenen, die außerhalb der massenmedialen Öffentlichkeit lagen, für das Verständnis von Kommunikationsstrukturen innerhalb der sowjetischen Gesellschaft. Welche Traditionen spielten bei der Konstituierung von Öffentlichkeit und bei der Auswahl der jeweiligen Öffentlichkeits-Foren eine Rolle? Diese und andere Fragen wird zukünftige Forschung zu klären haben.

Vergleichende Betrachtung weiterer früher sowjetischer Schauprozesse

Die kurze Phase der ersten Sowjetmacht in Odessa im Frühjahr 1918 war in vielerlei Hinsicht durch besondere Umstände geprägt.⁹² Eine zentrale Frage, die im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht beantwortet werden kann, ist daher, ob das beschriebene Odessaer Phänomen einen Sonderfall darstellte oder sich in ganz Rußland widerspiegelte. Von der Forschung sind bisher zwei weitere politische Prozesse unter Lenin genauer untersucht worden, die für einen ersten Vergleich und die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Öffentlichkeit unter der frühen Sowjetmacht herangezogen werden können: Der Prozeß gegen die Gräfin Panina in Petrograd 1917⁹³ und der Prozeß gegen das Zentralkomitee der Sozialrevolutionäre in Moskau 1922.⁹⁴

Der Prozeß gegen die Gräfin Sofija Panina, der bereits am 10. Dezember 1917 vor dem Petrograder Revolutionstribunal stattfand, war der erste bekannte politische Prozeß nach der Oktoberrevolution. Sofija Panina, die unter der Provisorischen Regierung das Amt der stellvertretenden Bildungsministerin innehatte, war eine wohlhabende Adelige und Mitglied des Zentralkomitees der Kadetten. Die Anklage vor dem Revolutionstribunal richtete sich gegen Paninas Weigerung, der neuen Sowjetregierung 93 000 Rubel aus den Kassen des Bildungsministeriums zu übergeben. Der Prozeß wurde im In- und Ausland aufmerksam verfolgt; allerdings in erster Linie über die Berichterstattung in den nationalen und internationalen Zeitungen. An der Verhandlung selbst nahmen – anders als in Odessa – nur einige hundert Zuschauer und eine Handvoll Journalisten teil.

Ebenso wie beim Prozeß gegen den „Južnyj Rabočij“ war aber auch der Prozeß gegen die Gräfin Panina durch Improvisation, Spontaneität und Offenheit sowie durch starke Partizipation des Publikums (das jeweils zur Hälfte aus Anhängern und Gegnern Paninas bestand) gekennzeichnet. Sowohl Ankläger als auch Verteidiger kamen aus den Reihen des Publikums. Die junge Sowjetregierung war nicht „Herr der Lage“, wovon nicht zuletzt das überra-

⁹² Vgl. dazu PENTER *Odessa* 1917.

⁹³ Vgl. dazu ausführlich A. LINDENMEYR *The First Soviet Political Trial: Countess Sofia Panina before the Petrograd Revolutionary Tribunal*, in: *The Russian Review* 60 (2001) S. 505–525.

⁹⁴ Vgl. dazu ausführlich M. JANSEN *A Show Trial under Lenin. The Trial of the Socialist Revolutionaries, Moscow 1922*. The Hague, Boston, London 1982 sowie CASSIDAY *The Enemy on Trial* S. 42–50.

schende und zweideutige Urteil des Revolutionstribunals zeugte, das es beiden Seiten ermöglichte, sich als Sieger zu fühlen.⁹⁵

In anderen Fällen konnte das Urteil der Revolutionstribunale jedoch auch deutlich härter ausfallen. So beschreibt Sergej Kobjakov, der in verschiedenen Prozessen vor Revolutionstribunalen als Verteidiger auftrat, mehrere Verfahren, die für die Angeklagten mit dem Tode endeten. Zumeist fanden diese Prozesse jedoch unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Das Tribunal erlaubte nur einem ausgewählten Kreis von Zuschauern und den engsten Angehörigen der Angeklagten, an der Verhandlung teilzunehmen. Auch die Zahl der Verteidiger und Zeugen der Verteidigung wurde vom Tribunal bestimmt. Zu dieser Art von Prozessen zählte auch der erste Prozeß vor dem Moskauer Revolutionstribunal im Jahre 1918 gegen den Admiral Ščastnyj, der des Hochverrates beschuldigt wurde, weil er einem Befehl Trockijs nicht gefolgt war. Innerhalb des Verfahrens wurde nur ein Verteidiger zugelassen. Das Urteil lautete auf „Erschießen“ und wurde binnen 24 Stunden ausgeführt.⁹⁶

Der Prozeß gegen das Zentralkomitee der sozialrevolutionären Partei im Jahre 1922 in Moskau weist von seinen äußeren Bedingungen einige Parallelen zum Odessaer Prozeß auf: In beiden Fällen saß eine „ganze Partei“ auf der Anklagebank, und in beiden Fällen sollte der Prozeß der Sowjetregierung dazu dienen, diese Partei in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Der Moskauer Prozeß gegen die Sozialrevolutionäre ist wohl der bekannteste Schauprozeß unter Lenin und stieß inner- und außerhalb der Sowjetunion auf breites öffentliches Interesse.⁹⁷ Kernpunkte der Anklage gegen die zwölf führenden Köpfe der Sozialrevolutionäre (zehn Männer und zwei Frauen) waren die Planung eines bewaffneten Aufstandes gegen die Sowjetmacht sowie zweier Attentate gegen prominente Staatsmänner der *bol'seviki* (Volodarskij, der tatsächlich ermordet worden war, und Lenin) und die Unterhaltung von Kontakten zu feindlichen Staaten. Das Gericht erklärte alle Angeklagten für schuldig, Mitglieder einer anti-sowjetischen Organisation zu sein, und verhängte die Todesstrafe. Erst unter dem Druck der internationalen sozialistischen Bewegung wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umgewandelt. Im Vergleich zu den ersten politischen Prozessen der Sowjetmacht war der Prozeß gegen die Sozialrevolutionäre deutlich besser vorbereitet worden, um seiner Funktion als politische Propagandaveranstaltung zur Erziehung der Volksmassen gerecht zu werden. Bereits im Vorfeld des Prozesses hatte zu diesem Zweck eine großangelegte Propagandakampagne stattgefunden, bei der die Angeklagten angesichts des Medienmonopols der Sowjetregierung keinerlei Chance hatten. Auch die Rolle des Publikums war bereits im Vorfeld festgelegt worden und wurde von der Sowjetregierung durch eine sorgfältige Auswahl eines absolut regimetreuen Personenkreises gesteuert. Eine Partizipation des Prozeßpublikums wurde nur in Form einer gelenkten Massendemonstration, die gegen die Sozialrevolutionäre gerichtet war und ihre Hinrichtung forderte, zugelassen. Eine gewisse Offenheit zeigte der Prozeß allein hinsichtlich des Verhaltens der Angeklagten selbst, die ihre Schuld (zum Teil) bis zuletzt leugneten, sowie ihrer Verteidiger und Zeugen. Das reuevolle Geständnis der Angeklagten, das die Schauprozesse der dreißiger Jahre unter Stalin auszeichnete und den Gerichtsprozeß zur perfekten Totalinszenierung machte, fehlte in den frühen Sowjetprozessen in der Regel noch. Erst unter Stalin wurden die Schauprozesse dann zu reinen Instrumenten des Terrors und der Repression.

⁹⁵ Vgl. LINDENMEYR *The First Soviet Political Trial* S. 521–525 sowie CASSIDAY *The Enemy on Trial* S. 39–40.

⁹⁶ S. KOBIAKOV *Krasnyj Sud. Vpečatlenija zaščitnika v revoljucionnyh tribunalach*, in: *Archiv Russkoj Revoljucii*. Band 7. Berlin 1922, S. 246–275.

⁹⁷ Vgl. JANSEN *A Show Trial under Lenin* 1982 sowie CASSIDAY *The Enemy on Trial* S. 42–50.

Im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach dem Verhältnis von Rechtsprechung und Öffentlichkeit bleibt jedoch festzuhalten, daß der Prozeß gegen die Sozialrevolutionäre im Gegensatz zu den Prozessen gegen den „Južnyj Rabočij“ und die Gräfin Panina kein Forum für eine unabhängige Öffentlichkeit mehr darstellte, sondern bereits zum Ort einer von oben inszenierten Öffentlichkeit degeneriert war, die von der Sowjetregierung für Propagandazwecke instrumentalisiert werden konnte. Mit anderen Worten: Es ist ein Wandel der Schauprozesse festzustellen, vom weitgehend offenen Theaterstück (im Sinne eines neuen Avantgarde-Theaters), in dem das Publikum der Hauptakteur war, zur bis ins kleinste Detail festgelegten, totalen Inszenierung des Sowjetstaates in den dreißiger Jahren.

Summary

Publicity and Jurisdiction under early Soviet Power. The trial against “Južnyj Rabočii” in Odessa 1918

The trial against the editorial staff of the Menshevik newspaper “Južnyj Rabočii,” which took place at Odessa’s revolutionary tribunal at the beginning of March 1918, was one of the first political trials under the new Soviet power. The trial not only contained a lot of theatrical elements, which made it appear like a “revolutionary drama” and which expressed the symbolic language of the revolution. The trial also showed the important role of Odessa’s revolutionary tribunal as public forum, where a newly formed public, consisting of members of the lower and middle stratum of the society, defended its right of freedom of speech and writing against the representatives of the local Soviet power. Comparing the Odessa trial with other early Soviet political trials it becomes evident that already in Lenin’s lifetime the trials were changing from more or less independent public spaces towards a staging of public from above, used for propaganda means.